

Protokollnotiz

Mit Schreiben an Herrn Oberbürgermeister Dr. Jung vom 03.09.2008 beantragte die Stadtratsgruppe Die Linke einen Beschluss durch den Stadtrat, dass die Stadt Fürth mit gesellschaftlich relevanten Gruppen -wie u.a. den Kirchen, Gewerkschaften, IHK etc.- Gespräche führen soll, um gegenüber Arbeitgebern, deren Arbeitnehmer auf Leistungen nach dem SGB II trotz Arbeit angewiesen sind, moralischen Druck auszuüben, damit die Arbeitnehmer nicht mehr auf Aufstockung durch die öffentliche Hand angewiesen sind.

Mit Stellungnahme vom 10.10.2008 erklärte Ref. II, dass der Antrag rechtlich unzulässig ist. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Aufgaben einer Gemeinde in den Art. 57 (Aufgaben des eigenen Wirkungskreises) und Art 58 (Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises) aufgezählt sind. Demzufolge überschreitet eine Gemeinde dann die ihr gesetzten rechtlichen Schranken, wenn sie zu allgemeinen, überörtlichen oder hochpolitischen Fragen, die ihr Gebiet nicht berühren, Resolutionen fasst oder für oder gegen eine bestimmte Politik Stellung nimmt, die sie nicht als einzige Gemeinde betrifft, sondern die Allgemeinheit berührt (vgl. Wittmann/Grasser, Kommentar zur Bayerischen GO, Randziffer 7 zu Art. 57). Die von den LINKEN gewünschte Fragestellung muss bundesgesetzlich geregelt werden, dafür ist die Gemeinde nicht zuständig. Im Übrigen ist es nicht Aufgabe der Gemeinde, auf Teilnehmer des Wirtschaftslebens nötigend einzuwirken. Der Ausdruck "moralischer Druck" begegnet daher ebenfalls erheblichen rechtlichen Bedenken.